

also die Herstellung solcher Platten, Bänder usw. als eine nur vom Autor zu autorisierende Ausgabe. Der Autor verfügt somit in Dänemark frei über die Benutzung aller seiner literarischen und musikalischen Werke zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör.

Neu ist das Recht der Übertragung von Werken auf lebende Bilder. Wie aus den parlamentarischen Beratungen hervorgeht, ist darunter die Wiedergabe von Geisteswerken durch Darsteller zu verstehen, deren Darstellung dann kinematographisch für das sogenannte »Biographtheater« aufgenommen wird. Der Autor oder seine Rechtsnachfolger können also darüber wachen, daß das Werk seinem ganzen Gehalte nach mittelst lebender Bilder szenisch verwertet und dann nach Fixierung dieser szenischen Verwertung weiten Kreisen zugänglich gemacht wird. Deshalb wird als Ergänzung zu dem in § 1 anerkannten kinematographischen Ausführungsrecht (Opførelse) in § 18 noch ein Recht zu den andern Teilrechten hinzugefügt, dasjenige der öffentlichen Vorführung (Fremførelse), wobei man wohl nach deutschem Beispiel an die Vorführung mittelst optischer und mechanischer Einrichtungen zu denken hat.

Bemerkt sei noch, daß das ausschließliche Recht zur mündlichen Wiedergabe (Vortrag, Vorlesung, aber nicht dramatische Vorstellung) nur dann geltend gemacht werden kann, wenn der Verfasser sich daselbe auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat.

Schutzdauer. Die Hauptschutzfrist beträgt, wie in Norwegen und Schweden, 50 Jahre nach dem Tode des Autors, d. h. es wurde in Dänemark die bisherige Schutzdauer beibehalten und zugleich die einheitliche, von der Berner Konvention als Norm angenommene Frist damit bestätigt. Gegen diese Lösung erhob sich eine hartnäckige Gegnerschaft, indem besonders von den sozialistischen Abgeordneten eine Herabsetzung der Schutzfrist auf 30 Jahre post mortem auctoris verlangt wurde. Dabei wurde namentlich auf das Beispiel Deutschlands hingewiesen, wo auch die Anstrengungen zur Erzielung einer Verlängerung der Schutzfrist gescheitert seien. Während die Minorität sofort dem Beispiele Deutschlands folgen wollte, befürwortete die Mehrheit ein gemeinsames Vorgehen mit andern Staaten, und die Regierung mußte versprechen, vor allem mit den beiden übrigen skandinavischen Ländern in Verhandlungen wegen einer gemeinsamen Verkürzung der Schutzdauer und Annahme der deutschen Vorfrist zu treten.

Ein besonderer Streit wurde ausgefochten mit Bezug auf die Schutzdauer der Bearbeitungen. Eine größere Anzahl Abgeordneter verlangte für dieselben zuerst nur eine Schutzdauer von 15 Jahren. Offenbar verwechselte man das Recht zur Bearbeitung und das Recht an der Bearbeitung, denn es ist klar, daß, soll das Vervielfältigungs-, Übersetzungs- und Adaptationsrecht des Autors nicht illusorisch werden, eine Bearbeitung wenigstens so lange geschützt sein muß, wie das Originalwerk; sonst würde ja durch die kurzfristige Ermöglichung der freien Wiedergabe jeder Übersetzung und Bearbeitung das Oberaufsichtsrecht des Originalautors dahinsinken. Es hätte gar keinen Sinn und wäre im höchsten Grade widerspruchsvoll gewesen, einem Autor, z. B. einem Verbandsautor ein ausschließliches Übersetzungsrecht für die ganze Schutzdauer einzuräumen, sofern er innerhalb 10 Jahren eine dänische Übersetzung erscheinen ließe, und dann diese dänische Übersetzung schon 15 Jahre nach ihrem Erscheinen jedermann preiszugeben. Dieser Vorschlag einer verkürzten Frist für Bearbeitungen drang glücklicherweise nicht durch, sondern wurde durch das Folkething mit 52 gegen 15 Stimmen abgewiesen.

Entlehnungen. Neu geordnet und bedeutend erweitert wurden die sogenannten erlaubten Entlehnungen. Die

Regierung hatte vorgeschlagen, den Schutz der Zeitungen und Zeitschriften gleich zu gestalten wie in der revidierten Berner Konvention von 1908, also den Zeitschrifteninhalt gänzlich zu schützen, den Zeitungsinhalt aber, außer bei Anbringung des ausdrücklichen Vorbehalts auf den betreffenden Artikeln, für den Abdruck in Zeitungen freizugeben und die bloßen Zeitungsmittelungen, d. h. Tagesneuigkeiten und vermischte Nachrichten, vom Schutze auszuschließen. Allein diese Reform erregte das Mißfallen der dänischen Provinzpresse, und so wurde schließlich die Bestimmung, die schon im Gesetz von 1904 stand, beibehalten. Danach sind Feuilletonromane und Novellen voll geschützt, die Zeitungs- und Zeitschriftenartikel aber nur dann, wenn sie einen besondern Vermerk tragen. Immerhin ist es auf diese Weise möglich, auch Artikel politischen Inhalts, die nach der alten Berner Konvention von 1886 nebst Zusatzabkommen gänzlich freigegeben sind, durch einen Vorbehalt zu schützen. Der weitergehende Landesschutz kann schon jetzt auch von Verbandsautoren angerufen werden. Da aber Dänemark den vollen Zeitschriftenschutz nicht angenommen hat, so wird das Königreich bei der Ratifikation der revidierten Berner Übereinkunft einen Vorbehalt hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Artikels 7 in der durch das Pariser Zusatzabkommen aufgestellten Form machen müssen.

Die Entlehnungsbefugnisse erstrecken sich auch auf Aufnahme von kleineren Gedichten oder Stücken in ein größeres selbständiges Werk, sodann in Lese-, Schul- und Kulturbücher; in diesem zweiten Fall ist die Aufnahme aber erst nach einer Schonfrist von zwei Jahren nach erstmaligem Erscheinen des Originals erlaubt. Infolge der dänischen Unterrichtsreform ergab sich auch das Bedürfnis, die Schüler mit einer Auslese aus fremdsprachigen Werken oder einer Auswahl solcher Werke bekanntzumachen; andererseits wollte man aber auch nicht dem mit den sogenannten Anthologien getriebenen Mißbrauch zu Spekulationszwecken Vorschub leisten; so verlangt denn das neue Gesetz, daß diese Entlehnungen mit Anmerkungen oder Verweisungen auf solche Anmerkungen zu versehen seien, welche sie als zum Schulgebrauch bestimmt erscheinen lassen, und daß auch hier die Sperrfrist von zwei Jahren innegehalten werde. Kleinere Gedichte können als Text für musikalische Kompositionen nicht benutzt werden, wenn der Berechtigte eine solche Benutzung ausdrücklich verboten hat; dagegen ist ihr Abdruck auf Konzertprogrammen, sowie ihre Benutzung zur musikalischen Aufführung ohne weiteres frei. Solche Gedichte und Aufsätze dürfen nach der zweijährigen Schonfrist auch zur Erläuterung eines künstlerischen Illustrationswerkes verwendet werden. Sämtlicher Art ist es gestattet, Wiedergaben einzelner Kunstwerke in kritische, allgemein belehrende und kunsthistorische Arbeiten oder in allgemeine Zeitungsberichte zur Textillustration aufzunehmen.

Die Quellenangabe hat jeweils in deutlicher Form zu erfolgen. Selbstverständlich handelt es sich stets nur um die Heranziehung schon herausgegebener Werke.

Eine große Konzession wurde auch dem populären Musiktrieb dadurch gemacht, daß die (nichtdramatisch gestaltete) Aufführung von Tänzen und kleineren Stücken aus Kompositionen sowie — unter Bewahrung der zweijährigen Sperrfrist — von Liedern freigegeben ist, ebenso wie die undramatische Aufführung von Werken der Tonkunst, wenn entweder die Zuhörer unentgeltlich zugelassen werden und die Aufführung überhaupt nicht zu Erwerbszwecken erfolgt, oder wenn die Einnahme ausschließlich zu wohltätigen Zwecken bestimmt ist und die Mitwirkenden für ihre Mitwirkung keine Vergütung erhalten.

In der gleichen Ideenfolge ist noch auf die von vielen Beteiligten lebhaft geforderte Bestimmung aufmerksam zu machen, wonach in keinem Falle Abbildungen von Plätzen